

Nummer des Vortrags	Nummer des Exhibit	Referent	Gegenstand
			Anwesenheitsliste f. ein Jahr 1911 mit 1915

Beschluss
2.) Gensperre-Kasse über die... Anwesenheitsliste f. ein Jahr 1911 mit 1915 Anwesenheitsliste f. ein Jahr 1911 mit 1915 Anwesenheitsliste f. ein Jahr 1911 mit 1915
3.) Kassenbuch-Kasse Anwesenheitsliste f. ein Jahr 1911 mit 1915 Anwesenheitsliste f. ein Jahr 1911 mit 1915
4.) Anwesenheitsliste Anwesenheitsliste f. ein Jahr 1911 mit 1915 Anwesenheitsliste f. ein Jahr 1911 mit 1915
5.) Kassenbuch-Kasse Anwesenheitsliste f. ein Jahr 1911 mit 1915 Anwesenheitsliste f. ein Jahr 1911 mit 1915
6.) Anwesenheitsliste Anwesenheitsliste f. ein Jahr 1911 mit 1915 Anwesenheitsliste f. ein Jahr 1911 mit 1915
7.) Kassenbuch-Kasse Anwesenheitsliste f. ein Jahr 1911 mit 1915 Anwesenheitsliste f. ein Jahr 1911 mit 1915
8.) Kassenbuch-Kasse Anwesenheitsliste f. ein Jahr 1911 mit 1915 Anwesenheitsliste f. ein Jahr 1911 mit 1915
9.) Kassenbuch-Kasse Anwesenheitsliste f. ein Jahr 1911 mit 1915 Anwesenheitsliste f. ein Jahr 1911 mit 1915
10.) Kassenbuch-Kasse Anwesenheitsliste f. ein Jahr 1911 mit 1915 Anwesenheitsliste f. ein Jahr 1911 mit 1915
11.) Kassenbuch-Kasse Anwesenheitsliste f. ein Jahr 1911 mit 1915 Anwesenheitsliste f. ein Jahr 1911 mit 1915
12.) Kassenbuch-Kasse Anwesenheitsliste f. ein Jahr 1911 mit 1915 Anwesenheitsliste f. ein Jahr 1911 mit 1915
13.) Kassenbuch-Kasse Anwesenheitsliste f. ein Jahr 1911 mit 1915 Anwesenheitsliste f. ein Jahr 1911 mit 1915
14.) Kassenbuch-Kasse Anwesenheitsliste f. ein Jahr 1911 mit 1915 Anwesenheitsliste f. ein Jahr 1911 mit 1915

zu reinigen. Gewerbliche Räucherkamern sind bei Gelegenheit der Kehrung der zugehörigen Kamine zu reinigen.

§ 6.

Die Feuerzüge der Hopfendarren sind jährlich einmal und zwar vor Beginn des Darrbetriebs daraufhin zu untersuchen, ob ihre Reinigung notwendig ist.

§ 7.

Dampfkessel- und sogenannte Turmkamine müssen jährlich einmal wenigstens einmal durch den Kaminkehrer untersucht und nach Bedarf gereinigt werden. Kann ein solcher Kamin wegen des Betriebes nicht bestiegen werden oder verweigert der Besitzer die Vornahme der Reinigung, so entscheidet die Bezirksverwaltungsbehörde über die Notwendigkeit der Reinigung.

Auf Antrag des Besitzers können von der Bestimmung des Abs. 1 Satz 1 solche Turmkamine befreit werden, bei denen eine amtliche Untersuchung durch Sachverständige und längere Beobachtung ergeben, daß der Rußansatz infolge rauchschwacher Feuerung oder infolge Selbstreinigung des Kamins auf ein geringes Maß beschränkt ist.

§ 8.

Kamine, welche nicht in Benützung stehen, sind jährlich einmal durch den Kaminkehrer zu untersuchen, damit festgestellt wird, ob sie unbedenklich ohne weiteres benützt werden können.

§ 9.

Für Kamine oder Malzdarren, deren besondere Beschaffenheit, Lage oder Benützung eine häufigere Reinigung notwendig macht, bleibt die Festsetzung kürzerer Kehrfristen der Bezirksverwaltungsbehörde vorbehalten.

§ 10.

Die nicht besteigbaren (russischen) Kamine sind auszubrennen, wenn die Gefahr der Selbstentzündung gegeben ist und der Ansatz von Hart-, Glanz- und Schmierruß oder von Pech mit den üblichen Reinigungswerkzeugen nicht mehr entfernt werden kann. Mit dem Ausbrennen ist auch die Reinigung der Kaminröhren von Ruß- und Schlackenrückständen zu verbinden.

Besteigbare (deutsche) Kamine dürfen nur bei unabweisbarem Bedürfnis ausgebrannt werden.

Die Beibringung der zum Ausbrennen nötigen geeigneten Brennmittel ist Sache des Hausbesitzers.

§ 11.

Jede neue Kaminanlage ist vom Kaminkehrer sowohl im Rohbau als nach Einleitung der Rauchrohre abzusiechen und in Beziehung auf Feuer-sicherheit und Wärmetechnik zu untersuchen.

Es obliegt dem Bauleiter oder Hausbesitzer, den Kaminkehrer zur Vornahme dieser Arbeiten rechtzeitig zu verständigen.

Die Untersuchung der Kaminanlage soll den Nachweis erbringen, daß die Heiz- und Kaminanlagen den Forderungen der Feuer-sicherheit genügen und die Kamine mit ihren eingeleiteten Rauchrohren auch wärmetechnisch einwandfrei hergestellt sind. Der Kaminkehrer ist verpflichtet, das Ergebnis dieser Untersuchung auf einen von der technischen Organisation des bayer. Kaminkehrergewerbes ausgearbeiteten Fragebogen aufzunehmen und an die zuständige Baupolizeibehörde zu senden.

§ 12.

Die Rauchrohre und Feuerzüge der Heizungen, gemauerte Rauchabzüge, Bäckereigewölbe u. dgl. sind mindestens so oft wie die zugehörigen Kamine zu reinigen; § 9 findet hier Anwendung.

Der Kaminkehrer ist zu dieser Reinigung nur dann verpflichtet, wenn der Besitzer der Feuerungsanlage sie verlangt. Wird die Reinigung nicht vom Kaminkehrer besorgt, so hat er bei der Reinigung der Kamine etwaige Mißstände (unvollständige Reinigung usw.) festzustellen und dem Stadtrate zu melden.

§ 13.

Der Kaminkehrer ist verpflichtet, aus Kaminen und Feuerstätten, welche von ihm gereinigt werden, den Ruß und das Pech, sowie alle beim Ausbrennen anfallenden Rückstände sauber herauszunehmen und in feuersicheren Gefäßen zu sammeln. - Die Bereitstellung dieser Gefäße und die Fortschaffung ihres Inhalts obliegt dem Feuerstättenbesitzer.

§ 14.

Eine willkürliche Veränderung der Kehrfristen ist dem Kaminkehrer nicht gestattet, dagegen steht es dem Hausbesitzer frei, seine Kamine öfter, als in der Kehrordnung vorgesehen, reinigen zu lassen.

§ 15.

Der Kaminkehrer ist berechtigt, soweit es zur Besichtigung, Reinigung oder zum Ausbrennen eines Kamins oder einer Rauchleitung notwendig ist, auch solche Wohnungen und Räume zu betreten, zu denen der Kamin oder die Rauchleitung nicht gehört.

Kehr-löh-ne.

§ 16.

Soweit die Kehrlöhne nach Stockwerken berechnet werden, gelten Keller, in denen Kamine aufgesetzt sind, sowie Speicher als Stockwerke. Sind Doppel- oder hohe Speicher vorhanden, so gelten je 4 m Kaminhöhe als Stockwerk. Werden 4 m nicht erreicht, dann ist erst bei einer Höhe über 2 m ein Stockwerk anzunehmen.

§ 17.

Der Lohn für die Reinigung beträgt:

- a) bei russischen Kaminen:
 - für das erste Stockwerk . . . 2 M,
 - für jedes weitere Stockwerk . . . 50 Pfg.;
- b) bei deutschen Kaminen:
 - für das erste Stockwerk . . . 2 M 50 Pfg.,
 - für jedes weitere Stockwerk . . . 50 Pfg.;
- c) für einen Malzdarr-, Braupfannen- und besteigbaren Heizungskamin für jeden Meter 1 M,
- d) bei einer Räucherkammer je nach Größe . . . 2 - 6 M,
- e) bei den Feuerzügen der Malzdarren für den Meter 2 M,
- f) ^{bei} Hopfendarren für den Meter 1 M 50 Pfg.,
- g) bei Fabrikaminen für den Meter 2 M. -

§ 18.

Der Lohn für das Ausbrennen beträgt:

- a) bei russischen Kaminen für die ersten 2 Stockwerke 5 M,
für jedes weitere Stockwerk 1 M,
- b) bei deutschen Kaminen für die Stunde Arbeitszeit . . 10 M.

Das Reinigen des Kamins (§ 10 Abs. 1 Satz 2) ist in diesen Löhnen bereits inbegriffen.

§ 19.

Der Lohn für das Absiehen (einschl. Untersuchen) eines neuen Kamins jeder Art beträgt das Doppelte des Kehrlohnes.

Für das Ausstreichen eines deutschen Kamines können 4 M für das Stockwerk berechnet werden.

§ 20.

Für eine Kaminuntersuchung ist der Kehrlohn zu berechnen.

§ 21.

Die Entschädigung für die Reinigung der Herde, Öfen, Röhre usw. bleibt der freien Vereinbarung vorbehalten.

§ 22.

Bei Einöden und Weilern mit 5 oder weniger Wohnhäusern, die von geschlossenen Ortschaften (vom letzten Hause der Ortschaft gerechnet) mehr als 500 m entfernt sind, kommt zu den Kehrlohnen noch eine Ganggebühr von 1 M für jedes Haus und jede Reinigung.

§ 23.

Wird die Arbeitsleistung des Kaminkehrers ausdrücklich für die Zeit von 6 Uhr abends bis 6 Uhr morgens begehrt, so erhöhen sich die aufgeführten Lohnsätze um die Hälfte; wird sie für einen Sonn- oder Feiertag begehrt, so erhöhen sich die Lohnsätze auf das Doppelte.

§ 24.

Hat der Hausbesitzer nicht dafür gesorgt, daß die Kamin-türchen im Speicher und außer Dach durch geeignete Leitern oder Lauf-bretter u.ä. leicht erreichbar sind und die Reinigung gefahrlos er-folgen kann, so darf der Kaminkehrer für vermehrten Zeitaufwand und Beschaffung entsprechender Vorrichtungen besondere Vergütung bean-spruchen.

§ 25.

Kann die Arbeit des Kaminkehrers an dem von ihm ^{mit} ~~event.~~ dem Hausbesitzer, seinem Stellvertreter oder dem Mieter vereinbarten Zeitpunkte aus einem Grund nicht erfolgen, der in der Person des Hausbesitzers, Stellvertreters oder Mieters liegt und wird dadurch ein besonderer Gang des Kaminkehrers erforderlich, so kann noch eine besondere Ganggebühr berechnet werden, die am Wohnsitze des Kamin-kehrers 3 M, im übrigen 2 M für den Kilometer beträgt.

§ 26.

Die Umsatzsteuer darf neben den Kehrlohnen nicht noch gesondert berechnet werden.

§ 27.

Die Zahlung des Kehrlohns obliegt dem Hausbesitzer.

§ 28.

Vorstehende Kehrordnung tritt mit Wirkung von 1. Januar 1922 an Stelle der Kaminkehrerordnung für die Stadt Neuburg a. D. vom 26. Oktober 1908.

Neuburg a. D., den 30. Januar 1922.

Stadtrat:

Nummer des Vortrags	Nummer des Exhibit	Referent	Gegenstand
9	149		Kübelverschönerung
10	165		Kardofarm
11	250		Kübelverschönerung

II. geheime Sitzung.

Der Rat beschließt, von dem Angebot der Ludwigshafen-Verwaltung, den in der Stadt, der Kübelverschönerung u. d. m. Kardofarm von 700.000 Mk zu übernehmen, wegen der geringfügigen Leistungen keinen Gebrauch zu machen. Es soll mit anderen Kreditinstituten wegen der bezüglichen Kapitalverschönerung in Untersuchung verhandelt werden.

Dem Kapitalverschönerungsplan Nr. 34 in Reichertshausen wird mit Mitteln der städtischen Sparkassenverwaltung ein zu 5% verzinsliches Darlehen von 5142 Mk 80 Pf. unter den üblichen Bedingungen bewilligt.

Am 1. Februar 1922 tritt ein Pfand in der Halle der Sparkasse beim Ludwigshafen ein.
Das neue Darlehen wird von dem genannten Betrag ab im Laufe von monatlich 100 Mk mit der Sparkassenverwaltung bewilligt.

Stadtrat Neuburg a. Donau

 Mayor
 Rottier